

Anordnung der Neuwahl des Kirchenrates der Christkatholischen Kirchengemeinde Luzern für die Amtsdauer 2024 – 2028

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
§ 2 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG) und
die Gemeindeordnung der Christkatholischen Kirchengemeinde vom 17. Juni 2007,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 23. Juni 2024*, wählen die Stimmberechtigten der Christkatholischen Kirchengemeinde Luzern den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchengemeinde und vier weitere Mitglieder des Kirchenrates.
2. Die Wahlen erfolgen im Versammlungsverfahren.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchengemeinde Luzern, die stimmfähig sind und seit dem 18. Juni 2024 im Kanton Luzern ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 18. Juni 2024, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister jederzeit einsehen.
5. Für die Wahlen gelten die § 99–115 und § 123–127 des Stimmrechtsgesetzes.
6. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin veröffentlichen die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen am nächstfolgenden Werktag (§ 112 StRG).
7. Ein Doppel des Verhandlungsprotokolls ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zuhanden des Regierungsrates zuzustellen.
8. Der Kirchenrat hat die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
9. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und dem Kirchenrat der Christkatholischen Kirchengemeinde Luzern zuzustellen und von diesem öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, 10. Oktober 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

